

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche¹

(RV u18)

1. die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:
 - a) der Niedersächsische Landkreistag,
 - b) der Niedersächsische Städtetag,
 - c) der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund,
2. das Land Niedersachsen,
3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:
 - a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.
 - b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.
 - c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.
 - d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.
 - e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
 - f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.
 - g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
 - h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen vertreten durch den Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.
 - i) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
 - j) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche
 - k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.
4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:
 - a) der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.
 - b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.
 - c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

schließen unter Mitwirkung der vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen nach § 12 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes benannten

¹ Die Zuständigkeit gilt gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB IX/XII auch für Leistungsberechtigte über das 18. Lebensjahr hinaus, wenn sie sich in einer Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und i des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) oder einer Tagesbildungsstätte nach den §§ 162 bis 166 NSchG befinden bis zum Ende des Monats, in dem diese Schulausbildung beendet wurde.

Vertreterinnen und Vertreter den nachstehenden Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen für Kinder und Jugendliche (RV u18).

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel.....	1
II.	Allgemeines.....	3
	§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
	§ 2 Geltung, Beitritt	3
	§ 3 Grundsatz der Einzelvereinbarung	3
III.	Vereinbarungen.....	4
	Erster Abschnitt: Vereinbarungsangebote.....	4
	§ 4 Inhalt von Leistungsvereinbarungsangeboten	4
	§ 5 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten	5
	Zweiter Abschnitt: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen	5
	§ 6 Verfahren	5
	Dritter Abschnitt: Leistungsvereinbarungen	6
	§ 7 Wesentliche Vertragsbestandteile	6
	Vierter Abschnitt: Vergütungsvereinbarungen.....	7
	§ 8 Allgemeine Regelungen zu den Vergütungsbestandteilen.....	7
	§ 9 Grund- und Maßnahmenpauschalen	9
	§ 10 Fahrtkosten	9
	§ 11 Investitionsbeträge	10
	§ 12 Abrechnung, vorübergehende Abwesenheit, Zahlungsweise	11
	Fünfter Abschnitt: Sonstige Vereinbarungen.....	12
	§ 13 Bürgerportal	12
	§ 13a Belegungsdaten	13
	Sechster Abschnitt: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen	13
	§ 14 Leistungsgrundsätze, Wirtschaftlichkeit der Leistungen	13
	§ 15 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen	13
	Siebter Abschnitt: Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	16

§ 16 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen	16
§ 17 Prüfung der Qualität der Leistungen.....	16
IV. Gemeinsame Kommission.....	18
§ 18 Zusammensetzung.....	18
§ 19 Aufgaben.....	19
§ 20 Verfahren	19
V. Schlussvorschriften	20
§ 21 Rechtswirksamkeit	20
§ 22 Ergänzende Regelungen.....	20
§ 23 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung.....	20
VI. Anlagenverzeichnis	22
VII. Unterschriftenliste.....	23

I. Präambel

Ziel dieses Rahmenvertrages ist die Sicherstellung einer wirksamen Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche² im Rahmen der bestehenden Leistungsverpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe. Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) unter besonderer Beachtung des Art. 7 Abs. 1 (UN-BRK) und des Art. 2 Abs. 1 (UN-Kinderrechtskonvention und ihrer Konkretisierung durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)). Sie sollen dazu dienen, eine individuelle Lebensführung, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken und die den Kindern und Jugendlichen innewohnende Würde zu achten.

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie ihre Rechte auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind vorrangig zu berücksichtigen.

Die individuellen Lebensentwürfe und Zielvorstellungen der Kinder und Jugendlichen sind alters- und entwicklungsentsprechend, unter Einbeziehung ihrer Sorgeberechtigten, Grundlage und Orientierung für die im Gesamtplanverfahren vereinbarten Ziele und Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX i.V.m. § 104 SGB IX den Ausgangspunkt der Leistungserbringung bilden.

Das gemeinsame Ziel ist es, die Leistungen der Eingliederungshilfe unter ganzheitlicher Perspektive und ausgerichtet am individuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen zu erbringen.

Dabei werden Kinder und Jugendliche ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend an der Planung und Ausgestaltung der Leistung beteiligt sowie ihre Sorgeberechtigten intensiv einbezogen. Die Leistungen werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder und Jugendliche jeden Alters nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam wohnortnah inklusiv mit Kindern ohne Behinderungen betreut, gefördert, gebildet und erzogen werden.

² Im weiteren Vertragstext wird nur noch der Begriff 'Kinder und Jugendliche' verwendet. Davon sind ausdrücklich auch die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und einer drohenden Behinderung umfasst.

Die bisherige institutionenbezogene Systematik der Eingliederungshilfe wird unabhängig von der Schwere der Behinderung durch eine an den individuellen Bedarfen ausgerichtete Unterstützung ersetzt.

Hierauf wirken alle Vertragspartner gemeinsam und partnerschaftlich hin.

Das Wunschrecht schließt ein, dass unterschiedliche Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehreren Leistungserbringern in Anspruch genommen werden können.

Ziel des Rahmenvertrages ist es, dass die im Grundgesetz geforderten „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ auch im Bereich der Eingliederungshilfe in Niedersachsen ermöglicht werden. Die im BTHG geforderte Personenzentrierung soll rechtseinheitlich in Niedersachsen umgesetzt werden.

Dieser Rahmenvertrag schafft die Grundlage dafür, dass die Leistungen für Kinder und Jugendliche schrittweise neu geregelt und vereinbart werden. Über die Laufzeit dieses Vertrages hinweg wird die Gemeinsame Kommission als Vertragsgremium inhaltliche Schwerpunkte definieren, um die Leistungen zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe weiterzuentwickeln. Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wirken die Rahmenvertragspartner weiterhin darauf hin, dass im Sinne der §§ 17 SGB I, 95 SGB IX flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Leistungsangebote geschaffen werden, die eine zügige Leistungserbringung ermöglichen. Bei deren Ausgestaltung und Planung wirken die Vertragspartner und die vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannten Vertreterinnen und Vertreter aktiv mit.

Es besteht Einvernehmen, dass die bestehenden Leistungstypen eine Neuausrichtung und Weiterentwicklung erfahren. Ferner werden die Regelungen zur Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen entlang der Grundsätze des BTHG weiterentwickelt.

Die vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen benannten Vertreterinnen und Vertreter haben eng an den Regelungen dieses Vertragswerkes mitgewirkt und setzen diese wichtige Arbeit als Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission fort.

II. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag gilt für die zwischen den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover als örtliche Träger der Eingliederungshilfe in Niedersachsen in ihrer sachlichen Zuständigkeit³ (nachfolgend Träger der Eingliederungshilfe genannt) und Leistungserbringern i. S. von § 124 SGB IX zu schließenden Vereinbarungen nach §§ 125, 134 SGB IX.
- (2) Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für das Verfahren zum Abschluss und den Inhalt der vorgenannten Vereinbarungen. Des Weiteren enthält er Bestimmungen zu den Inhalten des § 131 SGB IX.
- (3) Das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe ist dynamisch. Demgemäß bedürfen die Inhalte dieses Vertrages einer den sich ändernden gesetzlichen Vorgaben und neuen fachlichen Erkenntnissen folgenden Weiterentwicklung. Der Gemeinsamen Kommission (§§ 18 ff.) kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu.

§ 2 Geltung, Beitritt

- (1) Dieser Vertrag gilt über die Vertragsparteien hinaus für die Leistungserbringer, die diesem Vertrag durch schriftliche Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte) beigetreten sind.
- (2) Der Vertrag gilt für die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte, die diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem kommunalen Spitzenverband beigetreten sind.
- (3) Ein Beitrittsangebot unter Vorbehalten oder Befristungen ist nicht zulässig.
- (4) Der Beitritt hat die rechtliche Folge, dass dieser Vertrag unmittelbar Gegenstand der Vereinbarung nach §§ 125, 134 SGB IX wird.
- (5) Die Beigetretenen im Sinne der Absätze 1 und 2 können mit einer Frist von 6 Monaten ihren Beitritt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, jedoch jeweils nur in Übereinstimmung mit der Laufzeit der jeweiligen Einzelvereinbarung.

§ 3 Grundsatz der Einzelvereinbarung

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 125, 134 SGB IX wird zwischen dem Leistungserbringer und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der

³ Vgl. Fußnote 1

Eingliederungshilfe abgeschlossen. Der Leistungserbringer kann sich durch seinen Verband vertreten lassen. Jedes Leistungsangebot bedarf einer schriftlichen Vereinbarung (§ 123 SGB IX) unter Beachtung dieses Vertrages⁴.

III. Vereinbarungen

Erster Abschnitt: Vereinbarungsangebote

§ 4 Inhalt von Leistungsvereinbarungsangeboten

Bei der Abgabe von Leistungsvereinbarungsangeboten ordnet der Leistungserbringer sein Leistungsangebot nach Möglichkeit einem oder mehreren Leistungstypen der **Anlage 1** zu.

Der Leistungserbringer hat folgende Möglichkeiten zur Erstellung eines Leistungsangebots:

Variante 1:

Der Leistungserbringer nimmt Bezug auf eine Regelleistungsvereinbarung gem. **Anlage 2**, in der einheitliche Leistungsstandards (inkl. Personalstandards) festgelegt sind und konkretisiert diese in Bezug auf sein Leistungsangebot.

Variante 2:

Der Leistungserbringer nimmt Bezug auf eine Rahmenleistungsvereinbarung (ohne einheitliche Personalstandards) gem. **Anlage 2** und konkretisiert diese in Bezug auf sein Leistungsangebot.

Variante 3:

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe ein Angebot mit Leistungsbeschreibung, das den Bestimmungen des § 7 entspricht, vor.

Dieses Angebot kann eine Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots (Leistungsvereinbarung) oder ein vollständig neues Angebot sein.

Von dieser Variante sind solche Angebote nicht umfasst, die bereits in den bestehenden Rahmen- und Regelleistungsvereinbarungen vereinbart sind (siehe Variante 1 und 2). Ob

⁴ Die Regelung ist so zu verstehen, dass der örtliche Träger der Eingliederungshilfe für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig ist, in dessen Bereich das konkrete Angebot vorgehalten wird. Bei Angeboten der Betreuung über Tag (ehemals „teilstationär“) und Betreuung über Tag und Nacht (ehemals „vollstationär“) ist der konkrete Standort der jeweiligen Immobilie/Gebäude maßgebend. Bei (ehemals so bezeichneten) ambulanten Leistungsangeboten ist der örtliche Bereich maßgebend, für den der Leistungserbringer sein Leistungsangebot vorrangig vorhalten möchte.

das entsprechende Angebot unter Variante 1 und 2 fällt, orientiert sich an den in **Anlage 8** festgelegten Kriterien. Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, hierzu Beschlüsse zu fassen.

§ 5 Inhalt von Vergütungsvereinbarungsangeboten

Das Leistungsvereinbarungsangebot nach § 4 ist mit einem Vergütungsvereinbarungsangebot wie folgt zu versehen:

- Bei einem Leistungsvereinbarungsangebot nach der Variante 1 versteht der Leistungserbringer das Leistungsangebot, wenn diese Leistung in der **Anlage 4** aufgeführt ist, mit der in derselben Anlage festgelegten Leistungsvergütung (Summe aus Grund- und Maßnahmenpauschale). Des Weiteren müssen sich aus der angebotenen Leistung der verlangte Investitionsbetrag (§ 11) und ggf. Fahrtkosten (§ 10) ableiten lassen.
- Bei einem Leistungsvereinbarungsangebot nach den Varianten 2 und 3 kalkuliert der Leistungserbringer prospektiv die von ihm beanspruchte Vergütung und gliedert diese nach Maßgabe des § 8 oder der **Anlage 5**.
- Bei einem Leistungsvereinbarungsangebot für Leistungsangebote der **Anlage 5** gelten die Regelungen nach dieser Anlage.

Zweiter Abschnitt:

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 6 Verfahren

- (1) Der Leistungserbringer übermittelt dem Träger der Eingliederungshilfe ein Leistungs- und Vergütungsangebot.⁵ Der Träger der Eingliederungshilfe erteilt eine Eingangsbestätigung.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft unverzüglich das Leistungs- und Vergütungsangebot. Im Falle
 - a. eines Angebotes nach Variante 1 oder 2 des § 4 nimmt er schriftlich Stellung, indem er
 - i. entweder die Annahme des Angebotes erklärt oder

⁵ Die Tatsache, dass eine Vereinbarung über die Leistung und Vergütung geschlossen wird, bedeutet nicht, dass diese jeweiligen Teilvereinbarungen hinsichtlich der Laufzeit (Befristung, Kündigung) identisch sein müssen; so wird die Laufzeit der Leistungsvereinbarung regelmäßig länger sein als die der Vergütungsvereinbarung. Separate Verhandlungen über die Vergütung sind möglich.

- ii. mit Begründung die Punkte benennt, die einer Vereinbarung noch entgegenstehen; zu diesen Punkten soll er eine konkrete Regelung vorschlagen.
- b. eines Angebotes nach Variante 3 des § 4 nimmt er schriftlich Stellung, indem er
 - i. entweder die Annahme des Angebotes erklärt oder
 - ii. die einer Annahme des Angebotes entgegenstehenden Punkte mit Begründung benennt. Danach versucht er unverzüglich, mit dem Leistungserbringer eine Einigung zu erzielen.

Dritter Abschnitt: Leistungsvereinbarungen

§ 7 Wesentliche Vertragsbestandteile

(1) Gemäß § 134 Abs. 1 SGB IX bzw. § 125 Abs. 1 SGB IX werden Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den in diesem Vertrag geregelten Kriterien vereinbart.

(2) Als wesentliche Leistungsmerkmale sind mindestens aufzunehmen:

- a. der zu betreuende Personenkreis,
 - b. die erforderliche sächliche Ausstattung,
 - c. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe,
 - d. die Verpflichtung des Leistungserbringers,
 - i. geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen, insbesondere lesbische Mädchen und Frauen, schwule Jungen und Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen, d. h. insbesondere Konzepte
 - 1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) inkl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
 - 2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung
- vorzuhalten, zu beachten und anzuwenden sowie

- ii. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 124 Abs. 2 SGB IX und entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 NuWGPersVO nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
 - iii. sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
- e. die Festlegung der personellen Ausstattung,
 - f. die Qualifikation des Personals sowie
 - g. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

Vierter Abschnitt: Vergütungsvereinbarungen

§ 8 Allgemeine Regelungen zu den Vergütungsbestandteilen

- (1) Die Grund- und Maßnahmenpauschalen sowie Investitionskosten und ggf. erforderliche Fahrtkosten müssen sich nachvollziehbar aus den vereinbarten Leistungen ableiten. Sie sind auf einer einheitlichen Basis (kalendertäglich, monatlich oder nach Leistungseinheiten) zu kalkulieren.
- (2) Die Leistungsvergütungen müssen zur Refinanzierung des Personalaufwands, d. h. der Vergütungen, Löhne und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den in der Bundesrepublik geltenden Tarifverträgen, Arbeitsbedingungen und Arbeitsvertragsrichtlinien bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen, geeignet sein.
- (3) Die Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf ist in **Anlage 3** abgebildet.

- (4) Für die Leistungstypen nach **Anlage 4** gelten die einheitlichen Leistungsvergütungen nach dieser Anlage.
- (5) Für die Leistungsvergütungen für Leistungsangebote der **Anlage 5** gelten die Regelungen nach dieser Anlage.
- (6) Gegenstand der Grund- bzw. Maßnahmenpauschalen sowie des Investitionsbetrages sind nicht Kosten für folgende Leistungen:
- a. Barbetrag zur persönlichen Verfügung gemäß § 27b SGB XII,
 - b. Hilfen zur Gesundheit, im Sinne des Fünften Kapitels SGB XII,
 - c. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 109 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 und 42 Abs. 2 und 3 SGB IX,
 - d. Urlaubs- und Ferienmaßnahmen, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil einer Maßnahme sind,
 - e. die Anschaffung von Bekleidung,
 - f. Heimfahrten,
 - g. Bestattungen,
 - h. die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln,
 - i. Leistungen nach dem SGB V, soweit sie nicht ausdrücklich im Rahmen von Maßnahmen der Eingliederungshilfe zu Gunsten von Personen im Sinne des § 1 Nr. 6 der Eingliederungshilfeverordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung aufgeführt sind,
 - j. Leistungen nach dem SGB XI, die über die Regelungen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf nach § 103 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX hinausgehen.

Leistungen nach den lit. a bis g werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall an die Leistungsberechtigten bewilligt. Hinsichtlich der Leistungen nach den lit. h bis j wird auf die jeweils zuständigen Leistungsträger und die für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

§ 9 Grund- und Maßnahmenpauschalen

(1) Den Grund- und Maßnahmenpauschalen liegen folgende Zuordnungen zugrunde:

- a. die Aufwendungen für die Lebensmittel zu der Grundpauschale zu 100%,
- b. die Aufwendungen für Personal der pädagogischen Leitung, des Betreuungs-/Pflege- und begleitenden Dienstes, sowie die sachlichen Aufwendungen des Betreuungsbedarfs (z. B. Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung, pflegerischer Bedarf) zu der Maßnahmenpauschale zu 100 %,
- c. die Aufwendungen für Personal des Wirtschaftsdienstes (z. B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst),
 - der Grundpauschale zu 50%,
 - der Maßnahmenpauschale zu 50%,
- d. die Aufwendungen für das Personal der Leitung – mit Ausnahme der pädagogischen Leitung – und Verwaltung sowie der nicht unter lit. a und lit. b aufgeführten Sachkosten (z. B. für Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen),
 - der Grundpauschale zu 50 %,
 - der Maßnahmenpauschale zu 50 %.

Für Fremdleistungen gelten die vorstehenden Zuordnungskriterien entsprechend.

(2) Sofern im Einzelfall eine Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen erforderlich ist (insbesondere in den besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII und in den bisher so bezeichneten „teilstationären“ Leistungsangeboten), finden für die Gliederung der Leistungspauschale für Leistungsangebote analog die Regelungen der §§ 9 bis 11 des Rahmenvertrags nach § 131 zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe in der sachlichen Zuständigkeit des Landes als überörtlichem Träger Anwendung.

§ 10 Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten umfassen die Aufwendungen für die Fahrten, die durch die Hin- und Abfahrt zur Betriebsstätte einer Einrichtung entstehen.
- (2) Über die Leistungen werden zwischen den Leistungserbringern und den Eingliederungshilfeträgern gesonderte, als Teil der Vereinbarungen nach §§ 125, 134 SGB IX geltende, Vereinbarungen getroffen.

§ 11 Investitionsbeträge

- (1) Der Investitionsbetrag umfasst die Aufwendungen
- a. für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
 - b. für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Leistungsangebotes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter
 - i. herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen,
 - ii. in Stand zu halten oder in Stand zu setzen,
 - c. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern

in Form von Investitionskosten. Die Aufwendungen nach Ziffer b ii können grundsätzlich pauschaliert abgegolten werden. Davon abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, einheitliche Grundlagen und Verfahren für die Ermittlung des Investitionsbetrages vorzuschlagen.

- (2) Erfolgt eine Förderung aus öffentlichen Mitteln und wird keine anderweitige Bestimmung über die Anrechnung getroffen, ist die Anrechnung nach § 134 Abs. 3 Satz 2 SGB IX anteilig durch Abzug vom jeweiligen Herstellungswert vorzunehmen.
- (3) Einer Erhöhung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, die während des laufenden Vereinbarungszeitraumes getätigt werden, muss der Träger der Eingliederungshilfe zustimmen, soweit er der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat; dies gilt für Abs. 1 lit. c analog.
- (4) Für Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung sind die im Vereinbarungszeitraum voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen zu vereinbaren. Die Gemeinsame Kommission ist befugt, pauschalierende Regelungen zu beschließen.
- (5) Die Veränderung der vereinbarten Vergütung für betriebsnotwendige Anlagen ist kalenderjährlich jeweils zum 01.01. neu zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien der Einzelvereinbarungen können eine von Satz 1 abweichende Laufzeit oder einen abweichenden Zeitpunkt vereinbaren.
- (6) Als Auslastung sind bei der Kalkulation der Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen 95 v. H. anzusetzen. Abweichungen von Satz 1 sind des Weiteren möglich, wenn der Kalkulation der Leistungsvergütung nach § 8 dieses Vertrages ein abweichender Auslastungsgrad zugrunde gelegt wird.

- (7) Für volljährige Leistungsberechtigte, die nicht unter die Sonderfälle des § 134 Abs. 4 SGB IX fallen (§ 9 Abs. 2), beträgt bei den besonderen Wohnformen der Anteil der Fachleistungen an den Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen 22 v. H., der der Existenzsicherung 78 v. H.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

§ 12 Abrechnung, vorübergehende Abwesenheit, Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf die Vergütung besteht für Leistungsangebote über Tag und Nacht (ehemals stationäre Angebote) für jeden Tag. Der Zahl-/Abrechnungsbetrag für einen vollen Betreuungsmonat wird durch Multiplikation des Tagessatzes mit dem Faktor 30,42 ermittelt.
- (2) Bei Angeboten über Tag wie in Kindertagesstätten oder Tagesbildungsstätten (ehemals teilstationäre Angebote), besteht der Anspruch für jeden Monat. Bei Angeboten in Kindertagesstätten werden grundsätzlich zwölf Kalendermonate unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung vergütet, es sei denn, die Aufnahme oder Entlassung des Kindes erfolgt im Laufe des Kita-Jahres (ab 01.08. jeden Jahres). In diesem Fall besteht der Anspruch ab dem Monat der Aufnahme bzw. bis zum Monat der Entlassung.

Bei Aufnahme nach dem 15. bzw. Abmeldung vor dem 15. des Kalendermonats wird der Monatssatz zur Hälfte gezahlt. Im Ergebnis dürfen für einen Platz insgesamt nicht mehr als 12 Monate pro Kita-Jahr abgerechnet werden.

- (3) Für Fälle vorübergehender Abwesenheit werden folgende pauschalen Regelungen getroffen:

Bei Leistungsangeboten über Tag und Nacht wird bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten bis zu drei Tagen das volle Entgelt weitergezahlt. Für diese Zeit ist Verpflegung anzubieten. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an die Grundpauschale um einen Betrag von 2,56 Euro vermindert, wenn der Platz tatsächlich freigehalten wird. Diese verminderte Leistungsvergütung kann jährlich berechnet werden,

- a. bei schulpflichtigen Kindern für die Dauer der Schulferien,
- b. bei einem ärztlich verordneten Kur- oder Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung für dessen Dauer,
- c. im Übrigen bis zu 6 Wochen,

es sei denn, dass der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat.

(4) Bei Angeboten über Tag wie in Kindertagesstätten oder Tagesbildungsstätten,

- a. wird bei einer Abwesenheit von zwei vollen Wochen innerhalb eines Kalendermonats die Hälfte der monatlichen Vergütung nicht berechnet; hierbei muss es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln;
- b. wird bei einer Abwesenheit von vier Wochen innerhalb eines Kalendermonats keine Vergütung berechnet;
- c. gelten mit Ausnahme der in Absatz 2 geregelten Abwesenheitsregelung die Regelungen der lit. a und b auch für den Aufnahme- und Entlassungsmonat;
- d. gelten die Zeiten der planmäßigen, vorübergehenden Schließung der Einrichtungen nicht als Abwesenheit.
Für die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Menschen mit Behinderungen gelten die allgemeinen tariflichen und gesetzlichen Urlaubszeiten nicht als Abwesenheit.
- e. Die Regelungen des Abs. 4 lit. a und b gelten nicht bei einer ärztlich verordneten Kur oder einem Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung. Die Gesamtdauer dieser Regelung gilt für einen Gesamtzeitraum von längstens 6 Wochen pro Kalenderjahr.

(5) Die Zahlung der Vergütung wird zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für Leistungen, die keiner pauschalen Vergütung unterliegen, erfolgt die Zahlung der Vergütung nach individueller schriftlicher Absprache der Vertragsparteien. Für Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 Abs. 1 und Abs. 4 BGB.

Fünfter Abschnitt: Sonstige Vereinbarungen

§ 13 Bürgerportal

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe betreibt ein Bürgerportal, über das sich die Öffentlichkeit über die in Niedersachsen bestehenden Leistungsangebote der Eingliederungshilfe informieren und freie Plätze in diesen Angeboten suchen kann. Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, ihr Leistungsangebot für dieses Bürgerportal freischalten zu lassen und von diesem Portal auf ihre Homepage oder die Homepage des Leistungsangebotes zu verlinken. Die im Portal dargestellten Angaben sind in **Anlage 7** dargestellt. Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, hierzu Beschlüsse zu fassen.

§ 13a Belegungsdaten

Die Leistungserbringer übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, für jedes ihrer Angebote Daten, die für die Aufgaben nach § 94 SGB IX und den Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX erforderlich sind. Der Umfang der zu übermittelnden Daten, die Fristen für die Übermittlung, die dabei zu verwendende Technik der Datenübermittlung sowie die Regelungen zum Berichtswesen werden durch **Anlage 9** bestimmt.

Sechster Abschnitt:

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

§ 14 Leistungsgrundsätze, Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Die in Bezug auf das jeweilige Leistungsangebot vereinbarten Leistungen müssen den Anforderungen des § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX entsprechen, den im Gesamt- oder Teilhabeplan festgestellten individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit decken und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (2) Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen in der Regel dann, wenn der anzuerkennende Bedarf jeder und jedes Leistungsberechtigten in einer Gruppe mit vergleichbarem Bedarf in der jeweiligen Maßnahme entsprechend der Zuordnung unabhängig vom individuellen Bedarf vollständig gedeckt werden kann.
- (3) Leistungen sind zweckmäßig, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung im Gesamt- oder Teilhabeplan konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (4) Leistungen sind wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.
- (5) Leistungen sind notwendig, wenn ohne sie bzw. ohne quantitativ oder qualitativ vergleichbare Leistungen die im Gesamt- oder Teilhabeplan konkretisierten Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

§ 15 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen der sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme

(Leistungsstandards). Die Leistungen haben den Erfordernissen einer bedarfsge-
rechten Leistungserbringung und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen
Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zu entsprechen. Die Qualität der Leistung
gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Die Strukturqualität benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die
vereinbarten Leistungen zu erbringen. Parameter sind neben der Betriebserlaubnis
nach § 45 SGB VIII insbesondere:

- a. Standort und Größe des Leistungsangebotes einschl. des baulichen
Standards,
- b. das Vorhandensein einer Konzeption für das Leistungsangebot,
- c. die Inhalte des § 7 Abs. 2 d,
- d. räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
- e. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die
Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,
- f. Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Einrichtung von
Qualitätszirkeln, Einsetzung von Qualitätsbeauftragten, Erstellung eines
Qualitätsgutachtens durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen,
Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die
Betreuung und Versorgung), Beschwerdemanagement sowie Hygienekon-
zepte nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG,
- g. Kooperation mit anderen Leistungserbringern, Einbindung in Versorgungs-
strukturen und Gemeinwesen.

(3) Die Besetzung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Stellen darf

- a. nur bis zu 10 v. H. mit Kräften, die mit weniger als 15 Stunden wöchentlich
nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,
- b. bei Fachkräftestellen insbes. nicht mit Praktikantinnen und Praktikanten,
Auszubildenden oder Beschäftigten, die einen Freiwilligendienst, wie ein
Freiwilliges Soziales Jahr und den Bundesfreiwilligendienst oder ein
Anerkennungsjahr im Rahmen der Ausbildung ableisten,

vorgenommen werden. Für Kräfte, deren Beschäftigung nach SGB III gefördert wird,
sind hinsichtlich der Anrechnung auf den Stellenplan die Bestimmungen des SGB III
zu beachten.

(4) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der
Leistungserbringung (Verfahren). Art und Weise der Leistungserbringung ergeben

sich aus den Leistungszielen. Die Prozessqualität kann insbesondere an folgenden Parametern dargestellt und gemessen werden:

- a. bedarfsorientierte Unterstützungs- bzw. Assistenzleistung einschließlich deren Dokumentation,
 - b. Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung des Hilfeplans einschließlich notwendiger Beiträge für den Teilhabe-/Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele,
 - c. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale,
 - d. prozessbegleitende Beratung,
 - e. Einbeziehung von Betroffenen, Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungsorganisationen),
 - f. bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption,
 - g. Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit,
 - h. Vernetzung der Leistungsangebote im Rahmen des Teilhabe-/Gesamtplanes.
- (5) Die Daten, die zum Nachweis der in Absätzen 3 und 4 aufgestellten Anforderungen an den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu berichten sind, sowie das Format dieses Berichts legt die Gemeinsame Kommission fest.
- (6) Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung zu verstehen. Dabei ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind die Lebensqualität, insbesondere das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Ergebnisse des Teilhabeprozesses sind anhand der festgelegten Ziele regelmäßig, in zeitlich festgelegten Abständen, zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person und/oder der vertretungsberechtigten Person zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.
- (7) Die Lebensqualität – insbesondere das Befinden und die Zufriedenheit – der Leistungsberechtigten wird unter Zuhilfenahme eines dafür geeigneten Instruments gemessen. Die Gemeinsame Kommission ist berechtigt, Beschlüsse über ein solches Instrument und das weitere Verfahren zu fassen.
- (8) Die Leistungen werden unter Beachtung der Inhalte des Gesamt- bzw. Teilhabeplans gemäß §§ 19 und 121 SGB IX erbracht. Ist eine Teilhabezielvereinbarung nach § 122 SGB IX abgeschlossen und bestehen aus Sicht des Leistungserbringers Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht

werden, so teilt er dies – mit entsprechender Begründung – dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit, die die Teilhabezielvereinbarung abgeschlossen hat.

- (9) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele des Gesamt- bzw. Teilhabeplans nicht oder nicht mehr erreicht werden, sind die Beteiligten und der oder die Leistungserbringer verpflichtet, dies mitzuteilen. Der zuständige örtliche Leistungsträger hat dann zu prüfen, ob der Gesamt- oder Teilhabeplan anzupassen ist.

Siebter Abschnitt:

Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 16 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange eine Einrichtung die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringt.⁶

§ 17 Prüfung der Qualität der Leistungen

- (1) Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Qualität zu gewährleisten. Die Freiheit der Leistungserbringer, über Konzeptionen und Methoden der Leistungserbringung zu befinden, ist zu beachten. Gleichmaßen ist dem die Leistungserbringung bestimmenden Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit Rechnung zu tragen.
- (2) Hat ein Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe schriftlich mitgeteilt, dass er vorübergehend die vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, ist dieses zu berücksichtigen. Die vorübergehende Unterschreitung der vereinbarten Leistung darf einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Eine wiederholte Berücksichtigung zum gleichen Gegenstand innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ist ausgeschlossen. Die Mitteilung nach Satz 1 stellt keinen begründeten Anlass dar und zieht keine Kürzung der Vergütung nach sich.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet die Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Hierbei kann der Leistungserbringer seinen Spitzenverband hinzuziehen. Der Träger der Eingliederungshilfe bestimmt den Prüfgegenstand. Die Prüfung kann sich auf einen oder mehrere Prüfgegenstände erstrecken. Der Grundsatz der

⁶ Die Frage, ob eine nach dieser Vereinbarung vereinbarte Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit noch nicht oder nicht mehr entspricht, wird von den Vertragsparteien der Einzelvereinbarungen im Zusammenhang mit der Frage erörtert und geprüft, ob und ggf. in welcher Höhe eine Vergütung nach Ablauf eines Vereinbarungszeitraums verändert werden soll.

Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen.

- (4) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (vgl. § 15).
- (5) Die Prüfung beginnt mit der Mitteilung des Trägers der Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer in schriftlicher Form über die Prüfabsicht, den Prüfgegenstand, ggf. erste vorzulegende Unterlagen und den beabsichtigten Zeitpunkt der Prüfung (Prüfanschreiben), vorbehaltlich der Regelung in § 128 Abs. 2 SGB IX. Der Anlass ist bei Anlassprüfungen entsprechend zu benennen, ohne dass damit eine Beschränkung der Prüfung auf den Anlass der Prüfung verbunden ist. Das Prüfanschreiben wird bei einer unangekündigten Prüfung mit Vorortbegehung und Inaugenscheinnahme persönlich ausgehändigt und es findet vor der Begehung ein Informations- und Aufklärungsgespräch statt.
- (6) Für die Regelprüfung bezieht sich die Prüfung auf Prüfgegenstände, die zum Zeitpunkt der Prüfmitteilung maximal 18 Monate zurückliegen.⁷
- (7) Für die Prüfung sind die Prüferinnen und Prüfer berechtigt, die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen des Leistungserbringers einzusehen und Kopien der Unterlagen anfertigen zu lassen sowie Kopien der Unterlagen zu Prüfzwecken mitzunehmen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen können Unterlagen aus anderen oder vorhergehenden Prüfungen verwendet werden, soweit diese weiterhin sachdienlich sind. Die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, das eingesetzte Personal, die Leistungsberechtigten sowie deren Vertrauenspersonen zu befragen.
- (8) Nach Durchführung der Prüfung und Auswertung der erforderlichen Unterlagen übersendet der Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer einen Entwurf des Prüfberichts mit der Bitte um Stellungnahme binnen vier Wochen. Sofern sich aus der Stellungnahme weitere prüfrelevante Anhaltspunkte ergeben, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Im Übrigen endet die Prüfung nach Ablauf der Stellungnahmefrist.
- (9) Unter Würdigung der Stellungnahme des Leistungserbringers erstellt der Träger der Eingliederungshilfe binnen vier Wochen nach Abschluss der Prüfung einen abschließenden Prüfbericht und gibt diesen dem Leistungserbringer bekannt. Das Prüfergebnis und die Stellungnahme sind den betroffenen Leistungsberechtigten bzw.

⁷ Protokollnotiz: Die Parteien sind sich darüber einig, dass, wenn sich während einer Regelprüfung tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten ergeben, die Regelprüfung in eine Anlassprüfung umgewandelt werden kann.

ihren gesetzlichen Vertretungen in geeigneter und wahrnehmbarer Form bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Leistungsberechtigten kann durch einen vom Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmten gemeinsamen Text ersetzt werden.

- (10) Nach Bekanntgabe des abschließenden Prüfberichts beginnt, soweit eine ganz oder teilweise Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten festgestellt wurde, das Verfahren über die Herstellung des Einvernehmens über die Kürzung der Vergütung gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 SGB IX. Der Träger der Eingliederungshilfe beziffert die Höhe des Kürzungsbetrages aus seiner Sicht und begründet dies mit den in der Prüfung festgestellten Pflichtverletzungen. Sodann treten die Vertragsparteien in die Verhandlungen über die Herstellung des Einvernehmens über die Vergütungskürzung ein.
- (11) Wird durch den Träger der Eingliederungshilfe nachgewiesen, dass die vereinbarte Leistung und Qualität nicht erbracht wird, ist der Leistungserbringer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Leistung und Qualität wiederherzustellen.

IV. Gemeinsame Kommission

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Die Vertragsparteien bilden eine Gemeinsame Kommission SGB IX.
- (2) Die Gemeinsame Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. für die Kommunalen Spitzenverbände: 5 Vertreterinnen/Vertreter,
 - b. für den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe: 5 Vertreterinnen/Vertreter,
 - c. für die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände: 5 Vertreterinnen/Vertreter,
 - d. für die Verbände der privaten Leistungserbringer: 3 Vertreterinnen/Vertreter,
 - e. für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen: 4 Vertreterinnen/Vertreter.
- (3) Es besteht Einigkeit, dass die Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission den Bestand abgeschlossener Einzelvereinbarungen für deren Laufzeit nicht berühren, es sei denn der Beschluss sieht dies ausdrücklich vor.

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Gemeinsamen Kommission obliegt die Weiterentwicklung dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen.
- (2) Sie fasst Beschlüsse insbesondere zu folgenden Themen:
 - a. die Fortschreibung der **Anlagen zum Rahmenvertrag**,
 - b. möglichst bis zum 30.09. eines Jahres die Abgabe einer Empfehlung, nach der die Vergütungen oder ihre Bestandteile im Folgezeitraum bzw. Folgejahr verändert werden können, um – bei im Übrigen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Qualität unveränderten Bedingungen – die gleiche Leistung erbringen zu können,⁸
 - c. Vorschläge zu einheitlichen Grundlagen und Verfahren für die Ermittlung der Kosten der betriebsnotwendigen Anlagen sowie pauschalierende Regelungen für die voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen für Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung (§ 11 Abs. 1 und 4),
 - d. Bericht und Nachweis über die Kriterien der Qualität und Wirksamkeit (§ 15 Abs. 5),
 - e. Festsetzung von Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen (§ 15 Abs. 7).
- (3) Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission gibt die Beschlüsse nach Absatz 2 den beigetretenen Leistungserbringern, den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX unverzüglich bekannt. Der mit dem Beschluss erfasste Sachverhalt ist in der Veröffentlichung mit anzugeben.

§ 20 Verfahren

- (1) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung sämtlicher der in § 18 Abs. 2 lit. a - d genannten Mitglieder (Vertreterinnen/Vertreter).
- (2) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz wechseln alle zwei Jahre zwischen Leistungserbringer- und Leistungsträgerseite.

⁸ Protokollnotiz: Ist es in dem vereinbarten Verfahren nicht möglich, einen Beschluss über Vorgabewerte einvernehmlich herbeizuführen, sind Einzelvereinbarungen inklusive Schiedsstellenverfahren zulässig.

- (3) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der in § 18 Abs. 2 lit. a - d genannten vertragsbeteiligten Parteien jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter anwesend ist. Beschlüsse müssen - unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – von den in § 18 Abs. 2 lit. a – d genannten vertragsbeteiligten Parteien einstimmig gefasst werden.
- (4) Die in § 18 Abs. 2 lit. e genannten Vertreterinnen/Vertreter wirken bei der Beschlussfassung mit.
- (5) Die Geschäftsführung und Geschäftsstelle wird vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wahrgenommen.

V. Schlussvorschriften

§ 21 Rechtswirksamkeit

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die unwirksame Bestimmung eine ihrem Inhalt weitestgehend entsprechende wirksame Regelung zu vereinbaren.
- (2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Anlagen zu diesem Vertrag und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Kopie des Vertrages nebst Anlagen.
Das Original wird beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung verwahrt.
- (4) Eine Beitrittserklärung zum Rahmenvertrag gilt fort zu der jeweils aktuellen Fassung des Vertrages und bleibt damit von Änderungen im Vertragstext und den Anlagen unberührt. Im Falle einer Änderung besteht im Hinblick auf die Beitrittserklärung jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung des neuen Vertragstextes.

§ 22 Ergänzende Regelungen

Die in der **Anlage 6** aufgeführten Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 23 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Der Vertrag ist befristet bis zum 31.12.2027 und kann nicht gekündigt werden.

- (3) Von der GK vereinbarte Änderungen des Rahmenvertrages und seiner Anlagen treten zu einem vereinbarten Zeitpunkt in Kraft, ohne dass es vorher einer Kündigung des Rahmenvertrages bedarf.

VI. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Leistungstypen (§ 4)
- Anlage 2: Regel- und Rahmenleistungsvereinbarungen (§ 4)
- Anlage 3: Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf (§ 8 Abs. 3)
- Anlage 4: Einheitliche Leistungsvergütungen und Personalstandards (§ 8 Abs. 4)
- Anlage 5: Leistungsvergütungen für andere Leistungsangebote (§ 8 Abs. 5)
- Anlage 6: Ergänzende Regelungen zum Rahmenvertrag (§ 22)
- Anlage 7: Angaben im Bürgerportal des Landes (§ 13)
- Anlage 8: Kriterien für die Weiterentwicklung eines bestehenden Angebots oder eines vollständig neuen Angebots (§ 4 Variante 3)
- Anlage 9: Bestimmung zur Abfrage der Belegungsdaten (§ 13a)

VII. Unterschriftenliste

1. Für die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:

a) der Niedersächsische Landkreistag:

b) der Niedersächsische Städtetag:

c) der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund:

2. Für das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe:

3. die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen (LAG FW) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, im Einzelnen:

a) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Braunschweig e.V.

b) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hannover e.V.

c) die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Weser-Ems e.V.

d) der Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V.

e) der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

f) der Landescaritasverband für Oldenburg e.V.

g) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

h) das Deutsche Rote Kreuz in Niedersachsen vertreten durch den Deutsche Rote Kreuz Landesverband Niedersachsen e.V.

i) das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

j) das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche

k) das Diakonische Werk der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg e.V.

4. die Verbände der privaten Leistungserbringer, im Einzelnen:

a) der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

b) der Bundesverband Privater Anbieter Sozialer Dienste e.V.

c) der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
